

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Abschnitt I **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Steuergläubiger**

Die Stadt Rheinsberg erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Rheinsberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:
 1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
 2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
 3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Der Personalcomputer ist kein Spielapparat im Sinne von Abs. 1 Nr. 3, wenn er ausschließlich zur Informationsbeschaffung, Textverarbeitung, Kommunikation oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3 **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,

5. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) und in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Halter der jeweiligen Apparate. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil der Apparat aufgestellt wird.
- (2) Mehrere Veranstalter oder Halter haften als Gesamtschuldner für die Vergnügungssteuer.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
1. als Pauschsteuer (§§ 6 bis 8)
 2. als Apparatesteuer (§§ 9 bis 12).
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Steuer für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum von bis zu drei Monaten mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, kann die Steuerberechnung für diese Veranstaltungen zusammengefasst erfolgen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist die Steuer kalendermonatlich zu berechnen.

Abschnitt II Pauschsteuer

§ 6 Pauschsteuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist die Roheinnahme der jeweiligen Veranstaltung. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen. Hierzu gehören sämtliche von den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung erhobenen Zahlungen und auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, wenn diese jeweils 0,50 € übersteigen sowie die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in den Einnahmen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese bei der Berechnung der Roheinnahme außer Ansatz.
- (2) Der Steuersatz für die Pauschsteuer beträgt 15 v.H. der nach Abs. 1 errechneten Roheinnahme.
- (3) Die Stadt Rheinsberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7 Pauschsteuer nach der Raumgröße

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- €.
- (3) Die Stadt Rheinsberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltungen bei der Stadt Rheinsberg. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Pauschsteuer ist am Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Stadt Rheinsberg fällig.

Abschnitt III Apparatesteuer

§ 9 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

- (1) Die Steuer wird für Apparate gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Gewinnmöglichkeit nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge (sogenannte elektronisch gezahlte Kasse).
- (2) Bei Apparaten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der beispielbaren Apparate. Hat ein Apparat mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat.
- (3) Die Steuersätze für das Halten eines Apparates gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt festgesetzt:
Die Steuer beträgt
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten	10 v.H. des Einspielergebnisses,
b) für sonstige Apparate	30,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten

a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten	8 v.H. des Einspielergebnisses,
b) für sonstige Apparate	21,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
 3. unabhängig vom Aufstellort

a) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 ohne Multimediaausstattung	10,- €
b) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele)	15,- € je Personalcomputer und Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken darstellen 1.600,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 10 Abweichende Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke der elektronischen Zählleinrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 9 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

- (2) Im Falle einer Besteuerung gemäß Abs. 1 beträgt die Steuer
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 138,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten 45,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 11

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadt Rheinsberg.
- (2) Die abweichende Besteuerung erfolgt, bis der Antrag nach Abs. 1 schriftlich gegenüber der Stadt Rheinsberg zurück genommen worden ist. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Rheinsberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Apparatesteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Apparate, sobald diese zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Steuer ist jeweils 7 Tage nach Ablauf des Monats, für den die Steuerpflicht bestand, fällig.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Anmeldepflicht

- (1) Jeder Veranstalter und jeder Halter von Apparaten ist bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet, diesen Umstand bei der Stadt Rheinsberg anzumelden.
- (2) Die Pauschsteuer (§§ 6 bis 8) ist spätestens 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt Rheinsberg anzumelden. Dabei sind die Roheinnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und die Veranstaltungsfläche gemäß § 7 Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist die Anmeldung bis zum 7. Werktag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres vorzunehmen.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen für die Apparatesteuern (§§ 9 bis 12) sind bei der Stadt Rheinsberg bis spätestens 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzumelden. Für den Nachweis der Einspielergebnisse sind die Ausdrücke der elektronischen Zähleinrichtungen der Apparate oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (4) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. § 147 Abgabenordnung.
- (5) Unterbleibt die fristgemäße Anmeldung, kann die Stadt Rheinsberg die Steuer schätzen und mit Steuerbescheid festsetzen.
- (6) Die Anmeldungen nach Abs. 1 bis 3 sind Steuererklärungen gemäß des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 14 Vergnügungssteuernachschau

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt Rheinsberg ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 4 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Stadt Rheinsberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Wird durch eine Vergnügungssteuernachschau oder auf andere Weise eine Abweichung von den zur Steuer angemeldeten Daten festgestellt, wird die Steuer von der Stadt Rheinsberg durch Bescheid geändert. In diesen Fällen wird die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 15 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Im Übrigen gilt die Abgabenordnung nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

§ 16 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei einer Abgabenhinterziehung, leichfertigen Abgabenverkürzung oder Abgabengefährdung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 14 und 15 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2b KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter oder Halter gemäß § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder leichfertiger entgegen
 1. § 13 Abs. 1 trotz Entstehung eines Steuertatbestandes diesen nicht bei der Stadt Rheinsberg anmeldet
 2. § 13 Abs. 2 die Pauschsteuer überhaupt nicht, nicht vollständig oder später als 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt Rheinsberg anmeldet
 3. § 13 Abs. 3 die Bemessungsgrundlagen für die Apparatsteuer überhaupt nicht, nicht vollständig oder später als 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anmeldet
 4. § 14 Abs. 2 nicht auf Verlangen der Stadt Rheinsberg Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, Auskünfte erteilt und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vornimmt, damit Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Rheinsberg, den 23. November 2010

Rau
Bürgermeister